

Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am ... folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FBS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Stadt Bad Rappenau aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Stadt, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 5 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen.

(2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 4) des Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 1).

(3) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben, bemessen sich die besonderen wirtschaftlichen Vorteile abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der gewichteten Übernachtungen im Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1). Besondere wirtschaftliche Vorteile von Beherbergungsbetrieben nach Satz 1, die nicht mit einer Übernachtung in Zusammenhang stehen, werden nach Abs. 2 bemessen.

§ 4

Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 2) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.

ANLAGE 2

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der **Anlage** zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zu ermitteln. Ist eine Berufsgruppe auch in der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebs zu ermitteln.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 beträgt ... v.H. des Messbetrages.

(2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 3 beträgt € ... je Übernachtung.

§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 5 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend. Die Beiträge werden nicht erhoben, wenn sie weniger als € 5 betragen.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 5 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, die Beitragsschuld nach § 5 Abs. 2 für die jeweiligen Kalendermonate im Erhebungszeitraum mit deren Ablauf.

§ 7 Festsetzung Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz der Stadt bis spätestens zum 31. Mai des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

ANLAGE 2

(2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben der Stadt die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 10 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Rappenau in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (§ 4 Abs. 2)